



## GEMEINDE BISCHOFSSHEIM

Kreis Groß-Gerau

### Ordnungsverwaltung – Gefahrenabwehr

Herr Perscheid  
Rathaus 2, Schulstraße 15  
(06144) 404 - 222  
gefahrenabwehr@bischofsheim.de

28.05.2026

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag sowie Mittwoch bis Freitag 9:00 - 11:00 Uhr  
Dienstag 13:30 - 15:00 Uhr

### Allgemeinverfügung für das Verbot von Grillen und offenem Feuer auf öffentlichen Frei- und Grünflächen in der Gemarkung der Gemeinde Bischofsheim

Aufgrund der andauernden Trockenheit besteht eine hohe Wald- und Grasbrandgefahr.

Um Brände zu verhindern, erlässt der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim folgende Allgemeinverfügung, die bis auf Widerruf gilt:

1. Auf allen Freiflächen, öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in der Flur der Gemeinde Bischofsheim sind das Grillen und offenes Feuer verboten. Offenes Feuer umfasst auch das Entzünden von Grills jedweder Art, das Entzünden von Kerzen, das Entzünden von Kohlen, z. B. für Wasserpfeifen, das Abbrennen von Unkraut mit Gasbrennern, „Abflammgeräten“ oder thermischen Geräten sowie alle Handlungen, die geeignet sind, Brände auszulösen. Hierzu gehört z. B. auch das Wegwerfen von glühenden Zigarettenstummeln, Entsorgen von Asche und Tabakresten.
2. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben dadurch keine aufschiebende Wirkung.
3. Bei Nichtbeachtung der in Ziffer 1. verfügten Verbote wird ein Zwangsgeld von 10,00 € bis 50.000,00 € angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Bischofsheim ([www.bischofsheim.de](http://www.bischofsheim.de)) in Kraft.

#### Unsere allgemeinen Öffnungszeiten für Sie:

dienstags 8.30 bis 11.30 Uhr  
donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr

#### Bankverbindungen:

##### Kontoinhaber

##### Gemeinde Bischofsheim

Volksbank Mainspitze eG:

Kreissparkasse Groß-Gerau:

IBAN: DE86 5086 2903 0002 5001 08

IBAN: DE09 5085 2553 0010 0000 16

BIC: GENODE51GIN

BIC: HELADEF1GRG

Sonstige Termine nach Vereinbarung

Termine im Bürgerservice nur nach Vereinbarung

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE7022200000070877



**Begründung:**

Aufgrund der unzureichenden Niederschläge sind die Böden in den öffentlichen Frei- und Grünflächen stark ausgetrocknet. Alle Handlungen, die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung genannt sind, können deshalb Brände verursachen, die sich gegebenenfalls schnell ausbreiten. Selbst der kleinste Funke kann Feuer verursachen und große Schäden anrichten.

Um diesen Gefahren zu begegnen, werden die in Ziffer 1 genannten Verbote erlassen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Danach können die Gefahrenabwehrbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Brände bei der derzeitigen Trockenheit gefährden die öffentliche Sicherheit. Um die Gefahr abzuwehren, ist diese Anordnung erforderlich, geeignet und angemessen.

Werden die angeordneten Sofortmaßnahmen nicht befolgt, können Gefahren entstehen, die erhebliche Schäden verursachen und auch das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährden. Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig, da sie freies Handeln nur so weit einschränken, wie es zur Abwehr der Gefahren notwendig ist. Mildere Maßnahmen, die den gleichen Erfolg erzielen würden, sind nicht erkennbar.

**Bekanntgabe:**

Eine ortsübliche Bekanntgabe, d. h. eine Veröffentlichung in der „Mainspitze/Rüsselsheimer Echo“ ist wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich und deshalb auch nicht erforderlich.

Die Bekanntgabe erfolgt in den Medien, über Aushänge und auf der Internetseite der Gemeinde Bischofsheim und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

**Sofortvollzug:**

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Die angeordneten Maßnahmen sind damit sofort zu befolgen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Abwehr von Gefahren durch Brände, durch die das Leben, die Gesundheit von Menschen und Tieren, die Natur sowie öffentliches und privates Eigentum gefährdet werden können, liegt im öffentlichen Interesse. Die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung angeordneten Verbote dienen hierzu.

Um die akut bestehenden Gefahren abwehren zu können, ist es notwendig, dass die angeordneten Maßnahmen sofort befolgt werden müssen. Dies würde verhindert, wenn ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage die Wirkung der Verfügung aufschieben würden.

Das öffentliche Interesse überwiegt das private Interesse, auf den in Ziffer 1 genannten Bereichen zu grillen oder offenes Feuer zu entfachen.

**Zwangsmittel:**

Zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, der Natur und des öffentlichen und privaten Eigentums ist es notwendig, die angeordneten Verbote zwangsweise durchzusetzen, wenn sie nicht befolgt werden.

Zwangsgelder nach § 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) sind das hierzu geeignete Mittel.

Die Höhe der Zwangsgelder von 10,00 € bis 50.000,00 € ergibt sich aus § 76 Abs. 2 HessVwVG. Alternative Zwangsmittel kommen nicht in Betracht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**



Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Bischofsheim, Schulstraße 13, 65474 Bischofsheim, einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung

Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO hat ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jedoch gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt gestellt werden.

Lisa Gößwein  
Bürgermeisterin